
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

68. Jahrgang

Nr. 38

Montag, den 31. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite 93	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
Seite 94	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung der
2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)
vom 19.12.2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung im Kreis Mettmann wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

In **§ 3 Abs. 3 Satz 1** werden die Worte „nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Worte „gemäß § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 LAbfG“.

In **§ 6 Abs. 1 Satz 4** werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige gewerbliche Siedlungsabfälle“ ersetzt durch die Worte „gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle“.

In **§ 6 Abs. 2** werden nach den Worten „Abfälle zur Verwertung“ die Worte „untereinander getrennt sowie“ eingefügt.

In **§ 7 Abs. 3** werden die Worte „bei mobilen Gewerbeschadstoffsammlungen“ ersetzt durch die Worte „bei der Sammelstelle des Kreises“.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abfälle zur Beseitigung aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind gemäß der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zu trennen, ggf. zu behandeln und der vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

§ 14 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

Zur Entsorgung von Lebensmittelrückständen: Verwertungsanlage der Firma Schönackers Düsseldorf GmbH in Düsseldorf.

In **§ 14 Buchstabe h** werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen und sonstigen Abfälle“ ersetzt durch die Worte „gefährlichen und sonstigen Abfälle“.

Bei der als Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 21.12.2006 vor dem Abfallkatalog aufgeführten **Anschriftenliste** wird die neben dem **Buchstaben V** genannte „Verwertungsanlage der Fa. Kreislaufwirtschaft Maurer & Wising, Langenfeld“ ersetzt durch

„Verwertungsanlage der Fa. Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Düsseldorf“

und die Anschrift „Kreislaufwirtschaft Maurer & Wising GmbH & Co. KG, Oerschbachstr. 10, 40599 Düsseldorf, Tel. 0211/737735-0“ ersetzt durch

„Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Oerschbachstr. 10, 40599 Düsseldorf, Tel. 0211/737735-0“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2013, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19.12.2012

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung der
10. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
vom 19.12.2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 – 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Restmüll (aus Hausmüll) | je Tonne 144,00 Euro |
| 2. Kompostierfähige Bioabfälle | je Tonne 104,70 Euro |
| 3. Kompostierfähige Garten- und Parkabfälle (kommunal) | je Tonne 47,60 Euro |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2013, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen der 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19.12.2012

Thomas Hendele
Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt 28.725.477 neu: 4.000.087.819
Nr. 3.000.653.810
Nr. 3.001.146.020

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2012

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf